

Nr. 06-10.201

Pensionskasse der Gemeinde Riehen, Überprüfung des Vorsorgekonzepts;

Zwischenbericht der *Paritätischen Kommission Pensionskasse*

Kurzfassung:

Mit seinem Bericht „Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes auf den Anschlussvertrag der Gemeinde Riehen“ an den Einwohnerrat im September 2007 hatte der Gemeinderat in Aussicht gestellt, eine Gesamtüberprüfung der beruflichen Vorsorge vorzunehmen und dem Einwohnerrat bis Mitte 2010 zu berichten. Auf Ende 2009 wurde ein Zwischenbericht in Aussicht gestellt, welcher hiermit dem Einwohnerrat unterbreitet wird. Federführend in dieser Thematik ist die *Paritätische Kommission Pensionskasse*, welche den beiliegenden Bericht verfasst hat.

Dieser Bericht erläutert allgemeine Grundlagen und Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge und zeigt Vor- und Nachteile verschiedener Vorsorgelösungen und Anschlussmöglichkeiten auf. Zudem werden kritische Parameter und Risiken aufgeführt und letztlich die Hemmnisse und Konsequenzen bei einem allfälligen Wechsel des Versicherungsanbieters dargelegt.

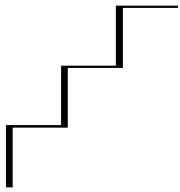
Für die weitere Bearbeitung in der Kommission sollen die Ergebnisse der Beratung im Einwohnerrat und die durch den Gemeinderat vorgegebenen Eckwerte mitberücksichtigt werden. Unter Miteinbezug der einwohnerrätlichen *Spezialkommission für Vorsorgefragen* soll ein Lösungsvorschlag für die zukünftige berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat **Kenntnisnahme**.

Ressourcenbereich: Personelles

Auskünfte erteilen: Willi Fischer, Gemeindepräsident
Telefon 061 646 82 40
Christoph Bürgenmeier, Gemeinderat Finanzen
Telefon 079 311 59 20
Peter Pantli, Leiter Rechnungswesen
Telefon 061 646 82 22

November 2009



Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2008 trat das neue Pensionskassen-Gesetz Basel-Stadt (PKG) in Kraft. Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge der Staatsangestellten sowie diejenige der Mitarbeitenden zahlreicher angeschlossener Institutionen in der eigenständigen *Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS)*. Die Gemeinde Riehen hat seit jeher ihre Mitarbeitenden über einen Anschlussvertrag bei der PKBS für die berufliche Vorsorge versichert. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann die PKBS nebst dem Standard-Vorsorgeplan für die Staatsangestellten auch alternative Vorsorgepläne anbieten. Die Gemeinde Riehen hat beim Übergang vom alten zum neuen PKG den Vorsorgeplan Staat für ihre Mitarbeitenden beibehalten.

In seinem Bericht an den Einwohnerrat vom 11. September 2007¹ hat der Gemeinderat dargelegt, wieso er die Mitarbeitenden vorerst weiterhin im Vorsorgeplan Staat versichert haben möchte. Der Gemeinderat führte aus, dass er jedoch die Neuerungen der PKBS zum Anlass nehmen möchte, die Personalvorsorge der Gemeindeangestellten zu überprüfen. Dabei sollen auch die Auswirkungen des neuen Vorsorgeplans Staat auf den Gemeindehaushalt in die Evaluation miteinbezogen werden. Mit diesen Überlegungen wollte der Gemeinderat verschiedene Optionen prüfen und dem Einwohnerrat bis Mitte 2010 berichten. Um für die Zukunft freie Hand zu haben, wurde der neue Anschlussvertrag *befristet bis zum 31. Dezember 2010* abgeschlossen.

Im Jahr 1997 wurde eine erste paritätische Kommission ins Leben gerufen, welche sich mit der Frage einer eigenen Pensionskasse befasste. 1999 wurde diese Kommission umgewandelt in das *Paritätische Gremium separates Konto*. Im September 2007, im Zusammenhang mit Fragen zum neuen PKG, wurde die Kommission umbenannt zur heutigen *Paritätischen Kommission Pensionskasse*. Sie wird im Anschlussvertrag der PKBS auch als *Vorsorgeausschuss* bezeichnet und vertritt sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer gegenüber der Vorsorgeeinrichtung *Pensionskasse Basel-Stadt*. Zurzeit besteht die Kommission aus sechs Mitgliedern, paritätisch je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen. Die Vertreter/innen des Arbeitgebers werden vom Gemeinderat bestimmt, diejenigen der Arbeitnehmenden werden in einer Wahl unter allen Aktivversicherten des Vorsorgewerks Riehen erkürt². Im Frühjahr 2010 läuft die Amtsdauer ab und es sind Neuwahlen fällig.

Anfangs 2009 kündigte der Gemeinderat einen *Zwischenbericht* auf Ende 2009 zu dieser Thematik an. Da die grundsätzliche Überprüfung eines Anschlussvertrags eine klassische Aufgabe des erwähnten Vorsorgeausschusses ist, beauftragte der Gemeinderat die *Paritätische Kommission Pensionskasse* mit der Verfassung eines solchen Berichts. Diese hat unter Beizug des Beratungsbüros Dr. Martin Wechsler, Experten für berufliche Vorsorge, einen

¹ http://www.riehen.ch/dl.php/de/46ea33150f30e/Bericht_GR_Neues_Pensionskassengesetz.pdf

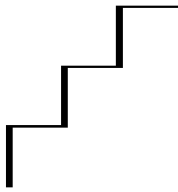
² Gegenwärtig ist die Kommission wie folgt besetzt:

Arbeitnehmervertretung: Barbara Doppler-Jungck (FSS), Rolf Kunz (BAV), Jürg Schmid (VPOD)

Arbeitgebervertretung: Willi Fischer (Gemeindepräsident), Christoph Bürgenmeier (Vizepräsident),
Martin Dettwiler (dipl. Pensionsversicherungsexperte, extern)

Kommissionspräsident: Christoph Bürgenmeier

Kommissionssekretariat: Peter Pantli (Leiter Rechnungswesen Gemeindeverwaltung)

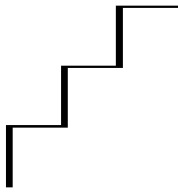


solchen Zwischenbericht erstellt, welchen der Gemeinderat hiermit mit dem *Antrag auf Kenntnisnahme* dem Einwohnerrat vorlegt.

Weiteres Vorgehen

Die Beratung des vorliegenden Zwischenberichts im Einwohnerrat wird in die Planung der weiteren Arbeiten einfließen und es wird ein detaillierter Zeitplan zu erstellen sein. Der Gemeinderat wird die *Paritätische Kommission Pensionskasse* beauftragen, mit der Detailarbeit zu beginnen. Gemäss Bericht wird die Kommission vorerst eine Auslegeordnung vornehmen und anschliessend die verschiedenen Optionen in die Prüfung und Bewertung miteinbeziehen. Sie wird bei dieser Arbeit weiter beim Beratungsbüro Dr. Martin Wechsler entsprechende fachliche Unterstützung einholen. Bereits bei der ersten Auftragserteilung an die Kommission hatte der Gemeinderat gewisse Eckwerte bekannt gegeben, auf welche bei der Suche nach einer geeigneten Lösung Rücksicht genommen werden soll. Es handelt sich sowohl um *inhaltliche* als auch um *formale* Richtwerte:

- Es soll im Speziellen die *sozial- und personalpolitische Frage* gestellt werden, ob und allenfalls wie weit die heute guten PK-Leistungen heruntergefahren werden sollen oder dürfen. Diese Frage ist besonders auch im Kontext der neuen Lohnordnung (NLO), der Übernahme der Primarschulen Bettingen/Riehen sowie der bestehenden Deckungslücke, der anstehenden Sanierungsmassnahmen und des Rentnerbestands zu beantworten.
- Bei der Umsetzung der NLO wurden bewusst auch das Lohnniveau und die Lohnkurven des *Kantons Basel-Stadt* als *wesentliche Vergleichsbasis* herangezogen. Dabei ging man auch bei den übrigen Anstellungsbedingungen von vergleichbaren Konditionen aus.
- Bei den Verhandlungen zur *Übernahme der Primarschulen* wurden den Lehrpersonen und dem Verwaltungspersonal mindestens dieselben Gehälter wie sie der Kanton bietet garantiert. Dabei wurde auch immer wieder versprochen, dass die berufliche Vorsorge weiterhin bei der PKBS geführt werde und dass das Vorsorgeverhältnis grundsätzlich unverändert bleibe.
- Die zusätzliche Hürde, bei einem Wechsel des Vorsorgeplans oder gar der Vorsorgeeinrichtung eine bestehende *Deckungslücke* mit einer Einmaleinlage *ausfinanzieren* zu müssen, darf nicht ausser Acht gelassen werden.
- Mit den *Sanierungsmassnahmen* kommen auf die Versicherten für längere Zeit erhebliche Zusatzkosten oder Leistungsver schlechterungen zu.
- Bei einem Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung ist immer auch die Frage des Verbleibs oder Wechsels des *Rentnerbestands mit entsprechender Kostenfolge* zu klären.

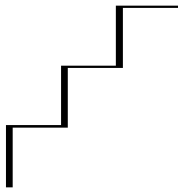


- Der Gemeinderat will, dass die Gemeinde Riehen als Arbeitgeberin weiterhin eine gute Pensionskassenlösung anbietet, die nahe an derjenigen des Kantons BS liegt. Zudem liegt dem Gemeinderat sehr viel daran, auf der Kostenseite Transparenz zu schaffen und die Aufwendungen für die Sozialleistungen im Griff zu haben.
- Somit sollen in erster Linie das *Preis-Leistungsverhältnis der PKBS* nochmals hinterfragt und für dieselben Leistungen günstigere Anbieter gesucht werden.
- Bei der Evaluation, Wertung und Definition soll - wie bereits im Bericht vom September 2007 erwähnt - die *Spezialkommission für Vorsorgefragen als Vertreterin des Einwohnerrats* frühzeitig für die Begleitung der Arbeiten einbezogen werden. Die Paritätische Kommission Pensionskasse hat zu diesem Zwecke die Spezialkommission für Vorsorgefragen eingeladen, ein Mitglied als „Beisitzer/in“ in die Kommission zu delegieren. Bereits haben Sitzungen im Beisein eines solchen Mitglieds stattgefunden, wodurch die Koordination optimiert wird. Der Gemeinderat prüft jedoch auch, inwieweit die Spezialkommission für Vorsorgefragen bereits frühzeitig als Ganzes in die Beratungen und Lösungssuche miteinbezogen werden kann. Damit sollen Doppelspurigkeiten und Pattsituationen möglichst vermieden werden.

Zeitraahmen

Grundsätzlich ist, um auf der Zeitachse einen optimalen Ablauf gewährleisten zu können, ein rechtzeitiger *Einbezug aller Sozialpartner* und aller *politischer Instanzen* erforderlich, dies mit dem Ziel, einen Konsens hinsichtlich der massgebenden Rahmenbedingungen (zum Beispiel Vorgaben auf der Leistungs- und/oder Kostenseite, von Plan- und Finanzierungsparametern etc.) zu erreichen. Zudem müssen auch die Abläufe im politischen Prozess frühzeitig geklärt sein.

Nachdem das Projekt *Sanierungsmassnahmen* für die *Paritätische Kommission Pensionskasse* erledigt ist, kann sich diese voll auf die vorliegende Thematik konzentrieren. Für den im Bericht umschriebenen ersten Teil und sofern kein Wechsel des Vorsorgeträgers, sprich Anbieters, vorgesehen ist, kann mit einem begrenzten Aufwand gerechnet werden (ein eventueller Wechsel auf einen alternativen Vorsorgeplan innerhalb der PKBS könnte dabei mit eingeschlossen sein). Somit könnte voraussichtlich auf *Mitte 2010 ein fertiges Ergebnis* vorliegen. Sollten aber bei Drittanbietern auf Basis des aktuellen Versichertenbestands individuelle Offerten eingeholt werden müssen, wird sich der Aufwand vervielfachen und der *Zeithorizont würde sich entsprechend verschieben*. Ob in diesem Fall eine definitive Lösung per 1. Januar 2011 möglich würde oder gar ein Wechsel zu einem Dritten auf dieses Datum vollzogen werden könnte, ist fraglich. Im Weiteren könnten sich die Neuwahlen im Parlament und in der *Paritätischen Kommission Pensionskasse* ebenso mit zusätzlichen Verzögerungen auswirken. Allenfalls müsste der befristete Vertrag mit der PKBS verlängert werden.



Seite 5

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat dankt der *Paritätischen Kommission Pensionskasse* für die geleistete Arbeit und für den ausführlichen Zwischenbericht.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat **Kenntnisnahme**.

Riehen, 17. November 2009

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beilage: Zwischenbericht der Paritätischen Kommission Pensionskasse

Überprüfung des Vorsorgekonzepts der Gemeinde Riehen

Zwischenbericht der *Paritätischen Kommission Pensionskasse*

1	AUSGANGSLAGE	2
2.	INHALT	3
2.1.	Vorgehen	3
2.2.	Vorsorgeplan/Primat	3
2.3.	Rentenziel	4
2.4.	Finanzierung	5
2.5.	Vorsorgeträger	6
3.	FOLGEN EINER AUFLÖSUNG DES ANSCHLUSSVERTRAGS MIT DER PKBS	7
3.1.	Unterdeckung	7
3.2.	Rentenbezüger	8
4.	AUSBLICK	9

1. Ausgangslage

Die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen besteht im Rahmen eines Anschlussvertrags - basierend auf dem neuen, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Pensionskassengesetz - bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS). Der von der Gemeinde Riehen gewählte Vorsorgeplan vom Typ Leistungsprimat entspricht demjenigen des Staatspersonals Basel-Stadt¹.

Das Vorsorgewerk Riehen der PKBS verfügte per 31. Dezember 2008 über ein Vorsorgekapital von ca. CHF 107.0 Mio., wobei eine Deckungslücke von rund CHF 19.4 Mio. zu verzeichnen war. Der Deckungsgrad lag bei 82.2 %, was die Einleitung von Sanierungsmassnahmen notwendig macht. Der Gemeinderat hat mit Datum vom 6. Oktober 2009 einen Antrag an den Einwohnerrat betreffend die Sanierung verabschiedet. Zu diesem Sanierungskonzept legt die einwohnerrätliche *Spezialkommission für Vorsorgefragen* einen leicht modifizierten Gegenantrag vor. Die *Paritätische Kommission Pensionskasse* hat zu beiden Varianten ihr Einverständnis erklärt. Per 1. August 2009 wurden die Mitarbeitenden der Primarschulen Riehen/Bettingen übernommen, wodurch sich das Deckungskapital auf **CHF 127.1 Mio.** erhöhte. Durch diesen Kapitalzugang erhöhte sich der Deckungsgrad auf ca. **84.8 %**. Dank der bisher guten Vermögenserträge des Jahres 2009 erhöhte sich der Deckungsgrad per Anfang Oktober weiter **gegen 89 %**. Rund 57 % des Kapitals entfallen auf die aktiven Versicherten und rund 43 % auf die Rentenbeziehenden. Nachstehend aufgeführte Zahlen beziehen sich jeweils auf den *Stand per 31. Dezember 2008*.

Der bestehende Anschlussvertrag mit der PKBS wurde vorerst für eine **Übergangszeit von drei Jahren** abgeschlossen und **läuft per 31. Dezember 2010 ab**. Damit bietet sich für die Gemeinde Riehen die Möglichkeit, das bestehende Vorsorgekonzept einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen und im Bedarfsfall Anpassungen vorzunehmen. Die Inkraftsetzung der definitiven Vorsorgelösung soll per 1. Januar 2011 erfolgen. Mit dem neuen PK-Gesetz stehen bei der PKBS nebst dem Leistungsplan „Staat“ auch weitere Pläne mit tieferem Leistungs- und Kostenniveau sowohl im Leistungsprimat als auch im Kombiprimat zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat deshalb die „*Paritätische Kommission Pensionskasse*“ beauftragt, eine Überprüfung des Vorsorgekonzepts vorzubereiten. Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung einer zeitgemässen, marktkonformen und langfristig konzipierten beruflichen Vorsorge, welche den Anliegen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Riehen sowie den Interessen und sozialen Bedürfnissen der Mitarbeitenden Rechnung trägt. Im Rahmen der Arbeiten wird insbesondere auch berücksichtigt, dass die Vorsorgelösung dem Vergleich mit anderen potentiellen Arbeitgebern standhält und den Rentenbeziehenden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass allfällige konzeptionelle Änderungen eventuell auch für die von der Gemeinde subventionierten Institutionen zur Anwendung kommen.

Der vorliegende Zwischenbericht der *Paritätischen Kommission Pensionskasse* soll einen Überblick über den Umfang und die wesentlichen Inhalte der durchzuführenden Arbeiten ermöglichen.

¹ Ausgenommen sind die Mitarbeitenden des Reintegrationsprogramms, welche ab 01.01.2010 im Plan BVG der PKBS versichert sind.

2. Inhalt

2.1. Vorgehen

Vorgängig zur Durchführung der Arbeiten ist aufzulisten, welche Gremien die juristisch und politisch relevanten Entscheidungen zur Festlegung von Vorsorgeplan und Finanzierung treffen und zu welchem Zeitpunkt ein Einbezug in die Arbeiten erforderlich ist.

In einer weiteren Phase erfolgt die Überprüfung und Beurteilung der Ist-Situation in den Bereichen **Vorsorgeplan**, **Rentenziel**, **Finanzierung** sowie **Vorsorgeträger**.

Gemäss BVG müssen sowohl die Auflösung eines bestehenden Anschlussvertrags als auch der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung **mit dem Einverständnis des Personals** oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgen.

Die Wahl oder der Wechsel des Vorsorgeträgers bzw. des Vorsorgeplans kann demnach weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern alleine vorgenommen werden. Hinsichtlich des Vorsorgeplans, welcher vom zuständigen paritätischen Organ definiert wird, kann der Arbeitgeber jedoch die finanziellen Rahmenbedingungen wesentlich mitdefinieren: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens die Hälfte der Kosten für die obligatorische berufliche Vorsorge zu übernehmen. Bei der Gestaltung von umhüllenden Vorsorgeplänen, die das Obligatorium überschreiten (zum Beispiel der aktuelle Vorsorgeplan der PKBS), kann der Arbeitgeber nicht zur Übernahme der resultierenden Mehrbeiträge gezwungen werden. Ein umhüllender Vorsorgeplan hat somit die Vorgabe des Arbeitgebers hinsichtlich seiner Beiträge zu berücksichtigen.

Je nach Ergebnis der ersten Phasen und einer allfälligen Neudefinition der Rahmenbedingungen durch die verantwortlichen Gremien werden in einem zweiten Schritt gegebenenfalls Offerten für einen modifizierten Vorsorgeplan bei den potenziellen Vorsorgeträgern eingeholt.

Im Detail werden die nachstehend aufgeführten Punkte untersucht und beurteilt.

2.2. Vorsorgeplan/Primat

Leistungs- oder Beitragsprimat

Nach dem Grundsatz „*gleiche Leistungen - gleiche Kosten*“ erfordern Leistungs- und Beitragsprimat mit gleichwertigen Leistungen auch dieselben Beiträge bzw. Kosten.

Der jetzige Vorsorgeplan wird im **Leistungsprimat** geführt, was insbesondere zu einer transparenten Leistungsberechnung für die Versicherten führt. Die Risiken bei Inflation und Lohnentwicklung etc. liegen beim Leistungsprimat auf Seite Vorsorgewerk bzw. Arbeitgeber. Die im Leistungsprimat bestehenden Solidaritäten sind heute stärker umstritten als in früheren Jahren. Das System des Leistungsprimats hat jedoch verschiedene Implikationen auf die Entwicklung der Freizügigkeitsleistungen und auf den Finanzierungsbedarf. Es gilt daher zu prüfen, ob der Versichertenbestand sowie die Lohnentwicklung und -struktur der Gemeinde Riehen grundsätzlich geeignet sind, um eine nachhaltige Weiterführung des Leistungsprimats sicherzustellen.

Alternativen stellen Vorsorgepläne des Systems **Beitrags- resp. Kombiprimat** dar. Im Beitragsprimat kann den Versicherten die Leistung nicht im Voraus klar definiert werden, im Gegensatz zum Leistungsprimat ist jedoch die Beitragsseite weitgehend transparent. Die Risiken bei Inflation und Lohnentwicklung etc. liegen beim Beitragsprimat ganz klar beim Versicherten. Die beim Beitragsprimat praktizierten individuellen Guthchriften auf den Sparkonten der Versicherten werden heute oft als attraktiv empfunden. Das Beitragsprimat birgt die Gefahr, dass die künftigen Rentenansprüche nicht mit der Lohnentwicklung Schritt halten.

Beurteilung

Vorteile Leistungsprimat PKBS:

- gute bis sehr gute Leistungen
- Leistungsniveau wie für das Personal des Kantons (Plan A) bzw. der Universität (Plan B)
- Ausgewogenes Konkurrenzverhältnis auf dem Arbeitsmarkt zum Staat

Nachteile Leistungsprimat PKBS

- Höhe der Kosten unsicher, insbesondere bei starker Lohnentwicklung; vollständige versicherungstechnische Ausfinanzierung notwendig, ungenau planbar
- technischer Zinssatz mit 4 % hoch; Zinssatzsenkung hat hohe Kosten und/oder Leistungskürzungen zur Folge

Vorteile Beitrags- bzw. Kombiprimat PKBS

- Kosten für den Vorsorgeplan sind verbindlich planbar
- Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und -nehmer flexibler

Nachteile Beitrags- bzw. Kombiprimat PKBS

- Leistungsniveau ist nicht zu berechnen und möglicherweise tiefer
- Leistungen beruhen ebenfalls auf dem hohen technischen Zinssatz von 4 %
- Senkung des Umwandlungssatzes hat ein Verfehlen des Leistungszieles oder höhere laufende Kosten zur Folge.

2.3. Rentenziel

Aktuell liegt das ordentliche Pensionierungsalter in der PKBS von Mann und Frau **bei 63 Jahren**. Voll eingekaufte Versicherte erreichen mit 63 Jahren eine Altersrente in Höhe von 65 % des letzten versicherten Lohns. Bei einem Altersrücktritt bis zu drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird die Altersrente zu Gunsten der Versicherten nur teilweise nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt. Dies bedeutet, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung höhere Leistungen ausgerichtet werden, als sich gemäss der vorhandenen Austrittsleistung des Versicherten versicherungstechnisch berechnen würden. Zusätzlich wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine Überbrückungsrente ausgerichtet.

Mit Blick auf die Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt, die demographische Entwicklung und die zu erwartenden Veränderungen im Bereich der Sozialversicherungen werden Vorsorgeniveau, ordentliches Pensionierungsalter und die Möglichkeiten zu einer individuellen Flexibilisierung des Rücktrittsalters einer Beurteilung unterzogen. Auch das ef-

fektive Pensionierungsverhalten (durchschnittliches Pensionierungsalter) der im Vorsorgewerk versicherten Mitarbeitenden wird in die Betrachtungen einbezogen.

2.4. Finanzierung

Beitragsaufteilung

Gegenwärtig belaufen sich die ordentlichen Beiträge der aktiven Versicherten auf 8.5 % des versicherten Lohns. Zusätzlich wird bei Lohnerhöhungen in Abhängigkeit des Alters eine Nachzahlung fällig (im Maximum 63 % der Zunahme des versicherten Lohns), welche über 12 Monate verteilt wird. Der Arbeitgeber bezahlt einen pauschalen Beitrag in Höhe von 16 % der versicherten Lohnsumme, zuzüglich der nicht mit der ordentlichen Finanzierung abgedeckten versicherungstechnischen Kosten (budgetiert mit zusätzlich 4 %).

Es erfolgt eine Beurteilung der Marktkonformität der Beitragsaufteilung und der Höhe der Belastung der Sozialpartner unter den bereits beim Thema „Rentenziel“ aufgeführten Kriterien.

Finanzierungsrisiken

Der aktuelle Vorsorgeplan benötigt eine Nettorendite auf den Vermögensanlagen von 4.6 % pro Jahr, um im finanziellen Gleichgewicht zu bleiben. Bei bestehender Unterdeckung steigt der Renditebedarf weiter an, da auch die vorhandene Deckungslücke mit 4.6 % verzinst werden muss, damit ein weiteres Ansteigen des Fehlbetrags verhindert werden kann. Wie die durchschnittlichen Anlagerenditen der letzten Jahre aufzeigen, ist das **Renditeziel von 4.6 %** als ambitioniert zu bezeichnen und mit einer defensiven Anlagestrategie nur schwer zu erreichen. Die Finanzkrise des Jahres 2008 hat leider aufgezeigt, dass mit der resultierenden Anlagestrategie grössere Wertschwankungen und damit auch erhebliche Unterdeckungen in Kauf genommen werden müssen.

Das Beheben von namhaften Unterdeckungen bedeutet sowohl beim Leistungs- wie auch beim Beitragsprimat eine erhebliche Belastung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Im Rahmen einer langfristig konzipierten Vorsorgelösung ist deshalb darauf zu achten, dass die Finanzierung mit den eingegangenen Verpflichtungen im Gleichgewicht steht. Zusätzlich müssen die eingegangenen Anlage- und Versicherungsrisiken mit dem Risikoprofil von Gemeinde und Destinatären übereinstimmen.

Es gilt im Rahmen der Überprüfung daher die bestehenden Risiken aufzuzeigen, damit die verantwortlichen Gremien im Sinne eines unternehmerischen Entscheids das Vorsorgekonzept und dessen Finanzierung festlegen können. Wird eine Reduktion der Risiken als notwendig erachtet, werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation aufgezeigt.

2.5. Vorsorgeträger

Kosten und Qualität der Dienstleistungen

Ziel ist eine kostenoptimierte Dienstleistung, welche die Ansprüche an die Servicequalität erfüllt und den spezifischen Anforderungen (Transparenz, Mitsprache, Datentransfer, etc.) der Gemeinde Riehen gerecht wird.

Auf der Kostenseite werden die Aufwendungen für die **Versichertenverwaltung**, die **Risikoprämien** und die **Vermögensverwaltung** einer Prüfung unterzogen, gegebenenfalls mittels Einholen von Vergleichsofferten. Zusätzlich ist das Anlageergebnis im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken zu untersuchen.

Im Rahmen der ersten Phase wird beurteilt, inwiefern bei der PKBS ein Optimierungspotential besteht und ob die Anforderungen der Gemeinde Riehen erfüllt werden können. Je nach Beurteilung und in Abhängigkeit eines allfälligen Handlungsbedarfs bei der Gestaltung von Vorsorgeplan und Finanzierung werden in einer zweiten Phase weitere Vorsorgeträger in Betracht gezogen. Zu diesem Zweck würde eine Offertrunde unter noch zu definierenden Anbietern durchgeführt.

Gemeinschafts-, Sammel- oder (teil-)autonome Einrichtung

Aktuell verfügt die Gemeinde Riehen bei der PKBS über einen Anschluss bei einer Gemeinschaftseinrichtung mit getrennter Rechnungsführung. Grundsätzlich kommt auch der Anschluss an eine Sammeleinrichtung oder die Gründung einer (teil-)autonomen Einrichtung in Betracht.

Je nach Bedarf an Transparenz sowie Mitbestimmung bei der Gestaltung von Vorsorgeplänen, Reglementen, Anlagestrategie etc. und unter Berücksichtigung der verfügbaren Managementkapazitäten ist die eine oder andere Vorsorgeform zu bevorzugen.

Beurteilung

Anschluss bei PKBS

Vorteile

- Minimaler Verwaltungsaufwand, keine eigene Infrastruktur
- Teilhabe an grossem Versicherten- und Vermögensbestand
- Minimierung im versicherungstechnischen Risikobereich
- Eigenständiger Bestand ohne Quersubventionen

Nachteile

- keine Einflussmöglichkeit in Fragen der Vermögensanlage
- Spielraum bezüglich Plangestaltung eingeschränkt
- abhängig von Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung bezüglich Pensionskasse
- Anlagestrategie nicht nach Risikofähigkeit selbst bestimmbar

Anschluss an Sammeleinrichtung

Vorteile

- Minimaler Verwaltungsaufwand, keine eigene Infrastruktur (so wie bei PKBS)
- Kapitalgarantie (sofern Sammelstiftung einer Versicherungsgesellschaft)
- Risikominimierung

Nachteile

- wenig Flexibilität bezüglich Plangestaltung
- teure Kapitalgarantie, sofern vorhanden
- teure Verwaltung bzw. Marge

Eigene Vorsorgeeinrichtung

Vorteile

- grösstmögliche Gestaltungsfreiheit bezüglich Leistungsplan, Reglementen, Anlagestrategie etc.

Nachteile

- Aufbau und Betrieb einer anspruchsvollen Infrastruktur
- Schwankungsreserven unabdingbar, sonst zu hohe Kapitalrisiken
- externe Kontrollorgane und Berater verursachen Kosten
- eventuell fehlende Grösse und somit Rückversicherung notwendig

Die Evaluation der organisatorischen und juristischen Form des Vorsorgeträgers ist aus Sicht der Paritätischen Kommission Pensionskasse erst im Nachgang an die Beurteilung der unter Ziffern 2.2 und 2.3 aufgeführten Punkte und nach Feststellung eines allfälligen Handlungsbedarfs vorzunehmen.

3. Folgen einer Auflösung des Anschlussvertrags mit der PKBS

Die nachstehend aufgeführten Punkte sind von elementarer finanzieller Bedeutung, wenn eine Vorsorgelösung ausserhalb der PKBS angestrebt wird, und würden eine allfällige Ablösung erheblich erschweren.

3.1. Unterdeckung

Im Falle einer Vertragsauflösung muss gemäss Anschlussreglement der PKBS eine per Stichtag der Auflösung vorhandene **Unterdeckung** des Vorsorgewerks durch den Arbeitgeber **ausgeglichen** werden.

Per Stichtag 31. Dezember 2008 lag der Deckungsgrad bei 82.2 %, der Fehlbetrag bei rund **CHF 19 Mio.** Der nach Abzug der ergriffenen Sanierungsmassnahmen und unter Einbezug des Anlageerfolgs per Ende 2010 verbleibende Betrag muss von der Gemeinde eingeschossen werden. Es ist demnach für den Fall der Vertragsauflösung mit einer erheblichen Belastung des Gemeindebudgets zu rechnen.

Wird der bestehende Vorsorgeplan modifiziert, das Anschlussverhältnis mit der PKBS jedoch aufrechterhalten, muss eine allfällig zum Zeitpunkt des Planwechsels bestehende Unterdeckung nicht durch die Gemeinde Riehen ausgeglichen werden. In diesem Fall sind - wie im aktuellen Vorsorgeplan - gegebenenfalls Sanierungsmassnahmen zu ergreifen bzw. weiterzuführen, in welchem die Gemeinde mindestens im gesetzlich geforderten Umfang ihren Anteil leistet.

Viele Vorsorgeeinrichtungen kennen bei einer Auflösung des Anschlussvertrags mit bestehender Unterdeckung eine alternative Variante: Der bestehende Fehlbetrag wird bei der Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung kollektiv von den Mitteln des Vorsorgewerks abgezogen. Diese Möglichkeit, welche zu einer Kürzung der Freizügigkeitsleistungen der Versicherten führen kann, sieht die PKBS nur für den Fall vor, in welchem ein Ausgleich der Deckungslücke nicht möglich ist, d.h. wenn eine Insolvenz des Arbeitgebers vorliegt. Für die Gemeinde Riehen ist diese Variante somit keine realistische Option.

3.2. Rentenbezüger

Das Anschlussreglement der PKBS sieht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vor, dass sich die PKBS sowie die neue Vorsorgeeinrichtung über die Modalitäten der Rentnerübertragung einigen müssen. Kommt keine Einigung zustande, so verbleiben die Rentenbezüger bei der PKBS.

Hier gilt es die folgenden Punkte zu beachten:

- Der technische Zinssatz für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien in der PKBS beträgt 4.0 %. Daher sind die in der PKBS zurückgestellten Deckungskapitalien, welche bei einer Rentnerübernahme an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, relativ tief. **In der Praxis reicht dieses Kapital nicht aus, um die laufenden Renten bei einer Vorsorgeeinrichtung einzukaufen.** Die Differenz muss durch den Arbeitgeber finanziert werden, was zu einer weiteren erheblichen Belastung der Gemeinde Riehen führt

Rentner werden von autonomen Vorsorgeeinrichtungen zusammen mit dem Bestand der aktiven Versicherten erfahrungsgemäss zu Sätzen von 3.0 % bis maximal 3.5 % übernommen. Gemäss Faustregel erhöht sich der Deckungskapitalbedarf um rund 5 %, wenn der für die Berechnung massgebende technische Zins um 0.5 Prozentpunkte reduziert wird. Für die Übertragung der laufenden Renten an eine neue Vorsorgeeinrichtung ist somit ein Betrag in der Grössenordnung von **CHF 2.75 Mio. bis CHF 5.5 Mio.** einzuschiessen (basierend auf dem Rentendeckungskapital von CHF 54.663 Mio. per 31. Dezember 2008).

Wird für die Mitarbeitenden und Rentner eine Vorsorgelösung bei einer Lebensversicherungsgesellschaft gewählt, ist der Differenzbetrag aufgrund anderer technischer Grundlagen nochmals deutlich höher.

- Auch wenn die Rentenbezüger nach dem Austritt der aktiven Versicherten in der PKBS verbleiben, müssen vom Arbeitgeber zusätzliche Mittel einbezahlt werden. Im Sinne einer **Wertschwankungsreserve für den geschlossenen Rentnerbestand** muss der Differenzbetrag einbezahlt werden, welcher sich aus der Berechnung des Deckungskapitals mit einem technischen Zinssatz von 4.0 % und der Berechnung zu einem Satz, welcher u.a. vom Zinsniveau 10-jähriger Bundesobligationen abhängt, ergibt. Bei einem Obligationenzins von aktuell rund 2.3 % ergibt sich ein Berechnungszinssatz von rund 1.7 %. Vom Arbeitgeber einzubringen wäre somit ein Betrag in der Grössenordnung von rund **CHF 12.6 Mio.**

Somit müssen bei den beiden möglichen Optionen von der Gemeinde bei einer Vertragsauflösung mit der PKBS aufgrund des hohen technischen Zinssatzes von 4.0 % zusätzliche Mittel für die Rentenbeziehenden zur Verfügung gestellt werden.

4. Ausblick

Im Rahmen des Auftrags des Gemeinderats wird die Paritätische Kommission in den nächsten Monaten die oben aufgelisteten Argumente und Kriterien im Detail ausleuchten, werten und darlegen. In Koordination mit der Spezialkommission für Vorsorgefragen soll dem Gemeinderat zu Handen des Einwohnerrats ein entsprechender Vorschlag für die weitere Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen unterbreitet werden.

Riehen, 16. November 2009

Im Namen der Paritätischen Kommission Pensionskasse

Christoph Bürgenmeier
Präsident